

Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz)

vom 26. Juni 1995

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Gegenstand, Zweck und Begriffe

Art. 1¹¹⁾

Dieses Gesetz regelt die Vorbereitung, Durchführung, Zuständigkeit und Finanzierung der bei ausserordentlichen Ereignissen und ausserordentlichen Lagen erforderlichen Massnahmen sowie die Organisation der zuständigen Stellen. Es schafft die Grundlagen für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz¹⁾, die wirtschaftliche Landesversorgung²⁾ und den Kulturgüterschutz sowie für die Durchführung der Bundesaufgaben zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei solchen Ereignissen und Lagen.

Art. 2

Das Gesetz bezweckt namentlich:

- a) Tätigkeit und Betrieb der politischen Institutionen und der öffentlichen Dienste sicherzustellen sowie die gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung zu gewährleisten;
- b) die Regierungstätigkeit, die Sicherheit und Ordnung, die Alarmierung und die Information von Behörden und Bevölkerung

Amtsblatt 1995, S. 1593; Rechtsbuch 1964, Nr. 305a.

sowie den Vollzug der vom Bund delegierten Aufgaben zu garantieren;

- c) die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und Gütern zu gewährleisten.

Art. 3 ¹¹⁾

Ausserordentliches Ereignis

¹ Ein ausserordentliches Ereignis oder eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn besondere Massnahmen erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit und Versorgung zu gewährleisten oder die nötigen Schutz- und Rettungsmassnahmen durchführen zu können.

² Die Begriffe des ausserordentlichen Ereignisses und der ausserordentlichen Lage umfassen insbesondere den Brandfall und andere Notfälle, den Störfall, den Katastrophenfall, kriegerische oder kriegsähnliche Ereignisse und den Notstand.

Art. 4 ¹¹⁾

Brandfall und andere Notfälle

Ein Brandfall oder ein anderer Notfall liegt insbesondere vor, wenn zur Bewältigung eines Ereignisses oder einer Lage die Feuerwehr eingesetzt werden muss.

Art. 5 ¹¹⁾

Störfall

¹ Als Störfall gilt ein ausserordentliches Ereignis in einem Betrieb oder auf einem Verkehrsweg, bei dem erhebliche Einwirkungen ausserhalb des Betriebsareals oder auf dem Verkehrsweg beziehungsweise ausserhalb desselben auftreten (Art. 2 Abs. 4 Störfallverordnung ³⁾).

² In diesem Fall ergeben sich für die Inhaber von Betrieben und Anlagen sowie für die zuständigen Behörden besondere Pflichten aus dem Bundesrecht.

Art. 6 ¹¹⁾

Katastrophenfall

Als Katastrophenfall gilt ein ausserordentliches Ereignis oder eine ausserordentliche Lage, dessen beziehungsweise deren Bewältigung die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft übersteigt.

Art. 7 ¹¹⁾

Kriegerisches oder kriegsähnliches Ereignis

Ein kriegerisches oder kriegsähnliches Ereignis liegt vor, wenn die Bevölkerung, deren Lebensgrundlagen und Kulturgüter durch Waf-

fen- und Gewalteinwirkung aufgrund eines militärischen Einsatzes oder aufgrund einer ähnlichen Aggression gefährdet sind.

Art. 8¹⁾

Ein Notstand liegt vor, wenn die zuständigen ordentlichen Behörden als Folge eines ausserordentlichen Ereignisses oder einer ausserordentlichen Lage ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Notstand

II. *Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Kanton und Gemeinden*

Art. 9

¹ Der Regierungsrat ist für die Vorbereitung und den Vollzug der in Art. 2 genannten Aufgaben und Massnahmen verantwortlich, soweit sie das Gebiet mehrerer Gemeinden betreffen oder mit den örtlichen Mitteln und der nachbarlichen Hilfe allein nicht bewältigt werden können. Kanton

² Er stellt insbesondere die Beratung der Gemeinden in allen Schutzbelangen sicher und sorgt für die Koordination der vorhandenen Organisationen und ihrer Ausbildung, der erforderlichen Mittel, baulichen Anlagen und Einsatzplanungen sowie für die Zusammenarbeit mit Bund, Nachbarkantonen und dem angrenzenden Ausland. Er kann diesbezügliche Vorschriften erlassen und die erforderlichen Verträge abschliessen.

³ Der Regierungsrat ist für die Erklärung des Katastrophenfalles und des Notstandes zuständig und bezeichnet das betroffene Gebiet.

Art. 10

¹ Die Gemeinden sind für die Vorbereitung und den Vollzug der in Art. 2 genannten Aufgaben und Massnahmen verantwortlich, soweit sie innerhalb des Gemeindegebietes oder für die nachbarliche Hilfe erfüllt bzw. gewährleistet werden müssen. Gemeinden

² Die Gemeinden schaffen die hierfür notwendigen Organisationen und Vorschriften. Mehrere Gemeinden können sich für einzelne oder mehrere Aufgaben zusammenschliessen. Der Regierungsrat kann nötigenfalls eine Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden anordnen.

Art. 11

Einsatzgrundsätze

¹ Bei ausserordentlichen Ereignissen setzen die Gemeinden ihre Organisationen innerhalb ihres Gebietes ein.

² Die Gemeinden nicht betroffener Gebiete stellen ihre Organisationen für die nachbarliche Hilfe zur Verfügung.

³ Reichen die örtlichen Mittel einschliesslich der nachbarlichen Hilfe nicht aus oder ist das Gebiet mehrerer Gemeinden betroffen, übernimmt der Kanton die Führung. Er entscheidet in diesem Fall über Hilfsbegehren und koordiniert den Einsatz der öffentlichen und privaten Organisationen von Kanton und Gemeinden sowie der vom Bund, den Nachbarkantonen und dem Ausland zur Verfügung gestellten Mittel.

⁴ Bei unterbrochenen Verbindungen zwischen Kanton und Gemeinden übernehmen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzlich die kantonalen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Art. 12 ¹¹⁾

Kostentragung
a) Grundsatz

¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten der Institutionen und Massnahmen, für die sie nach diesem Gesetz zuständig sind.

² Die Kosten der durch den Kanton angeforderten Mittel Dritter werden vom Kanton und den vom Ereignis betroffenen Gemeinden im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel bezahlt. Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat über die Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinden.

Art. 13

b) Beiträge

¹ Der Kanton kann an die Aufwendungen, die durch dieses Gesetz den Gemeinden, Betrieben und Privaten entstehen, Beiträge entrichten. Der Kantonsrat regelt die Höhe allfälliger Beiträge sowie die Einzelheiten durch Dekret. ¹¹⁾

² Die Gemeinden können in ihren Vorschriften Beiträge an Massnahmen von Betrieben und Privaten beschliessen.

Art. 14

c) Ersatzpflicht
Dritter

¹ Der Kanton und die Gemeinden können die Kosten, die ihnen bei ausserordentlichen Ereignissen für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit entstehen, den Verursachern auferlegen.

² Wenn kein Verursacher belangt werden kann, können sie Aufwendungen für Leistungen, die sie im Zusammenhang mit Katast-

rophen oder kriegerischen Ereignissen für bestimmte natürliche oder juristische Personen erbringen, diesen überbinden.

³ Keine Ersatzpflicht besteht für Einsätze der Polizei und der Feuerwehr im üblichen Rahmen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

⁴ Für die übrigen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ausserordentlichen Ereignissen erwachsen, können sie nach Bundesrecht und nach internationalem Recht die Haftpflichtigen belangen.

III. Organisations- und Führungsstruktur

Art. 15

¹ Der Regierungsrat trifft im Notstandsfall alle erforderlichen Massnahmen, wenn nötig in Abweichung von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung. Ordentliche
Behörden

² Im Notstandsfall verlängert sich die Amtsdauer der Behörden, bis eine Erneuerungswahl vorgenommen werden kann. Überdies kann der Kantonsrat oder notfalls der Regierungsrat für ausgefallene Regierungsmitglieder Ersatzmitglieder bestimmen. ¹¹⁾

³ Die vorstehenden Regeln gelten für Gemeindebehörden sinngemäss.

Art. 16

¹ Zur Unterstützung bei der Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse steht den Behörden im Kanton der kantonale Führungsstab und in den Gemeinden der Gemeindeführungsstab zur Seite. Führungsstäbe
a) Allgemeines

² Die Führungsstäbe werden vom Regierungsrat bzw. von den Gemeinderäten für die verfassungsmässige Amtsdauer gewählt. Im Bedarfsfall können den Führungsstäben weitere Fachkräfte für besondere Aufgaben beigegeben werden. Die Führungsstäbe von Kanton und Gemeinden können durch Vereinbarung zusammengelegt werden.

³ Kanton und Gemeinden sorgen für die notwendigen Räumlichkeiten und Mittel ihrer Führungsstäbe und bilden diese aus.

Art. 17

¹ Der Regierungsrat bzw. die Gemeinderäte bieten ihre Führungsstäbe auf, wenn dies zur Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse erforderlich ist. b) Kompetenzen

² Sie können den Führungsstäben durch Verordnung im Hinblick auf ausserordentliche Ereignisse vorsorglich Kompetenzen der ordentlichen Verwaltungsbehörden übertragen.

³ Wenn die ordentlichen Behörden im Notstand ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen können, tritt der entsprechende Stab an ihre Stelle.

IV. Rechte und Pflichten der Einzelpersonen

Art. 18

Dienstpflcht
a) Vorbereitungs-
und
Ausbildungs-
dienst

¹ Die Mitwirkung in einem Führungsstab und im Rahmen der Vorbereitung koordinierter Dienste erfolgt grundsätzlich freiwillig für eine Periode von vier Jahren und ist erneuerbar. Während der Dauer der Mitwirkung stehen diese Freiwilligen in den Rechten und Pflichten der Personen, die zum Dienst verpflichtet sind.

² Der Regierungsrat kann für folgende Personen eine Dienstpflcht in einem Führungsstab oder im Rahmen koordinierter Dienste verfügen:¹¹⁾

- a) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons;
- b) für besonders qualifizierte Personen, die nicht oder nicht mehr schutzdienstpflichtig sind;¹¹⁾
- c) für Medizinalpersonen im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung, die weder in der Armee noch im Zivilschutz Dienst leisten.

³ Zur Bildung der kommunalen Führungsstäbe und -dienste verfügt der Gemeinderat über dieselben Kompetenzen gegenüber den Arbeitnehmern der Gemeinde und den schutzdienstpflichtigen Einwohnern.¹¹⁾

⁴ Das Personal der Führungsstäbe und der koordinierten Dienste kann zu Ausbildungskursen aufgeboden werden. Die entsprechenden Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz finden hierbei sinngemäss Anwendung. Der Regierungsrat kann besondere Ausführungsvorschriften erlassen.¹¹⁾

Art. 19

b)
Katastrophenfall
und kriegerische
Ereignisse

Im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen kann der Regierungsrat für die Unterstützung der Behörden und betroffener Privater alle erforderlichen Einwohner aufbieten, insbesondere Personen mit besonderer Ausbildung und besonderen Fähigkeiten (Koordinierte Dienste), soweit nicht Militär- oder Schutzdienstpflicht entgegenstehen.

Art. 20

Der Kanton und die Gemeinden besolden und versichern die von ihnen aufgebotenen Personen, welche nicht als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in ihrem Dienst stehen oder vom Zivilschutz zugewiesen werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

c) Besoldung und Versicherung der Dienstleistenden

Art. 21

¹ Wenn im Katastrophenfall oder bei kriegerischen Ereignissen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu beschaffen.

Requisition

² Durch die Requisition geht das Verfügungsrecht gegen Entschädigung an die betreffende Behörde über. Die Requisitionsverfügung ist definitiv und sofort vollziehbar.

³ Im übrigen finden die bundesrechtlichen Vorschriften über die Requisition sinngemäss Anwendung.

B. Die einzelnen Organisationen und Dienste*I. Kantonale Pikettdienste***Art. 22**

¹ Der Regierungsrat bildet innerhalb der kantonalen Verwaltung geeignete Pikettdienste, insbesondere für die Belange der polizeilichen Sicherheit, des Gewässerschutzes, der Chemiesicherheit, des Strahlenschutzes und des Sanitätsdienstes.

Organisation und Aufgaben

² Die Pikettdienste unterstützen die zuständige kommunale oder kantonale Einsatzleitung.

*II. Wehrdienste***Art. 23 - 24**¹²⁾*III. Zivilschutz***Art. 25**¹¹⁾

¹ Der Kanton ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Zivilschutz.

Zuständigkeiten und Organisation

² Er stellt die kantonale Zivilschutzorganisation sicher und regelt die innerkantonale und interkantonale Zusammenarbeit sowie jene mit dem grenznahen Ausland.

³ Das zuständige Departement entscheidet über vermögensrechtliche Ansprüche nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.

Art. 26 ¹¹⁾

Kantonale
Zivilschutz-
organisation

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz betreibt zugunsten der Gemeinden und des Kantons eine Zivilschutzorganisation.

² Die Zivilschutzorganisation ist insbesondere zuständig für:

- a) die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen;
- b) die Grund-, die Kader- und die Weiterbildung sowie die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen, soweit nicht der Bund hierfür zuständig ist;
- c) den Unterhalt der Zivilschutzanlagen und der öffentlichen Schutzräume, soweit nicht durch Vereinbarung mit den Eigentümern eine abweichende Zuständigkeit begründet wird;
- d) die Beschaffung des Materials und von Fahrzeugen;
- e) den Bau von öffentlichen Schutzräumen und Zivilschutzanlagen;
- f) den Kulturgüterschutz.

³ Die Zivilschutzorganisation betreibt eine Ausbildungsanlage.

⁴ Die persönliche Ausrüstung, das Einsatzmaterial und die Fahrzeuge sind in enger Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes zu beschaffen.

Art. 27 ¹¹⁾

Aufgebot von
Zivilschutz-
formationen

¹ Die Gemeinden können Zivilschutzformationen anfordern bei Katastrophen und in Notlagen, welche ihr Gemeindegebiet betreffen. Auf Antrag der Gemeinde können von der Zivilschutzorganisation einzelne Formationen während Wiederholungskursen für Instandstellungsarbeiten oder für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft eingesetzt werden.

² Der Kanton kann Zivilschutzformationen aufbieten bei Katastrophen und in Notlagen, welche mehrere Gemeinden oder einen anderen Kanton betreffen sowie für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

³ Die Schaffhauser Polizei und die Feuerwehren können Zivilschutzformationen bei Ernstfalleinsätzen anfordern.

⁴ Bei Ernstfalleinsätzen werden die Zivilschutzformationen der kommunalen oder kantonalen Einsatzleitung zur Zusammenarbeit

zugewiesen. Die Leitung der Zivilschutzorganisation unterstützt die Einsatzleitung.

Art. 28¹¹⁾

Der Kanton trägt gemäss seiner Zuständigkeit die Kosten für:

Kostentragung

- a) den Betrieb einer Zivilschutzstelle und für die Zivilschutzorganisation;
- b) die Aus- und die Weiterbildung, die Wiederholungskurse sowie die Ernstfalleinsätze der Schutzdienstpflichtigen;
- c) den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Schutzräume, der Zivilschutzanlagen und der übrigen Zivilschutzeinrichtungen;
- d) die Anschaffung und den Unterhalt von Fahrzeugen und Zivilschutzmaterial;
- e) den Kulturgüterschutz.

Art. 29¹¹⁾

¹ Die Ersatzbeiträge werden von der kantonalen Zivilschutzorganisation erhoben und verwaltet und gemäss dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz eingesetzt.

Ersatzbeiträge,
Übernahme von
Personal und
Material

² Die bisher von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge sind in der vom Regierungsrat festgelegten Höhe innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die kantonale Zivilschutzorganisation zu überweisen.

³ Das standardisierte Zivilschutzmaterial, das vom Bund beschafft und vom Bund oder Kanton subventioniert oder mit Ersatzbeiträgen finanziert wurde, geht ohne Verrechnung an die kantonale Zivilschutzorganisation über.

⁴ Die kantonale Zivilschutzorganisation übernimmt im Rahmen und nach Massgabe ihrer Aufgaben das Personal der Zivilschutzorganisation Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfl. Zivilschutzmaterial der kommunalen Zivilschutzorganisationen, welches nicht unter Absatz 3 fällt, wird zum Zeitwert von der kantonalen Zivilschutzorganisation übernommen.

⁵ Der Regierungsrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 30¹¹⁾

¹ Die Eigentumsverhältnisse der bestehenden Zivilschutzanlagen und Bauten für Leitungen und Formationen sowie der öffentlichen Schutzräume bleiben bestehen. Eigentümer der neu zu erstellenden Bauten und Anlagen ist der Kanton. Soweit neue Bauten und

Zivilschutz-
bauten

Anlagen auf Grundeigentum der Gemeinden zu erstellen sind, ist ein geeignetes Grundstück unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Durch Vereinbarung zwischen der kantonalen Zivilschutzorganisation und der betroffenen Gemeinde können die Eigentumsverhältnisse an neuen Bauten und Anlagen abweichend geregelt werden.

² Der Kanton sorgt in Gebieten, in denen zu wenig Schutzplätze vorhanden sind, nach den Vorgaben des Bundes und im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden für ausgerüstete öffentliche Schutzräume.

³ Wenn Anlagen und Einrichtungen dem Zweck des Zivilschutzes entfremdet werden, sind die dafür ausgerichteten Kantonsbeiträge zurückzuerstatten, wenn der Bund seinen Beitrag zurückfordert. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Kantons- und Gemeindebeiträge, welche nach früherem Recht an Private und Betriebe ausgerichtet wurden.

IV. Koordinierte Dienste

Art. 31

Grundsatz

¹ Die koordinierten Dienste werden geschaffen, um zur Bewältigung von Katastrophen- und Notstandslagen bzw. kriegerischer Ereignisse einen effizienten Einsatz des Personals, des Materials und der Einrichtungen in den einzelnen Fachbereich sicherzustellen.

² Die Zusammenarbeit muss namentlich in folgenden Bereichen sichergestellt werden:

- a) Information;
- b) Gesundheitswesen;
- c) Strahlen- und Chemieschutz;
- d) Veterinärwesen;
- e) Seelsorge;
- f) Strassenunterhalt;
- g) Werkdienste.

³ Soweit der Bundesrat nicht anders verfügt, bestimmt der Regierungsrat, nach welchen Grundsätzen die entsprechenden Dienste zu koordinieren sind. Er bezeichnet ferner das Gebiet sowie Beginn und Dauer der Anwendung der entsprechenden Grundsätze.

Art. 32

Koordinierter
Sanitätsdienst

¹ Der koordinierte Sanitätsdienst hat zum Ziel, die Behandlung und Pflege aller Patienten im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen sicherzustellen.

² Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vorschriften über die Erfassung und Ausbildung des benötigten Personals und die Vorrathaltung von Sanitätsmaterial und Medikamenten erlassen. Er verfügt bei Eintritt eines entsprechenden Ereignisses über die öffentlichen und privaten Kranken- und Pflegeanstalten.

³ Im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen kann der Regierungsrat die freie Arzt- und Spitalwahl aufheben.

Art. 33

Der Regierungsrat kann die Koordination weiterer Dienste im voraus durch Verordnung regeln.

Koordination
weiterer Dienste

C. Besondere Fachbereiche

Art. 34

Um die vom Bund übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung zu erfüllen,

Wirtschaftliche
Landes-
versorgung

- a) hat der Kanton eine Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung;
- b) haben die Gemeinden eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung und bezeichnen einen verantwortlichen Leiter und Stellvertreter.

Art. 35

¹ Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist für die eigenen anvertrauten Güter Sache des Besitzers.

Kultur-
güterschutz

² Die Durchführung des Kulturgüterschutzes obliegt der kantonalen Zivilschutzorganisation. Diese überwacht den Vollzug des Bundesrechts und beantragt den zuständigen kantonalen oder kommunalen Instanzen die notwendigen Massnahmen. Darunter fällt insbesondere die Erstellung der erforderlichen Schutzräume für bewegliche Kulturgüter.¹⁾

³ Die Zivilschutzorganisation arbeitet mit der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege zusammen.¹⁾

Art. 36

¹ Obdachlose sind von den Gemeinden unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse nach den Weisungen des Kantons aufzunehmen und zu betreuen.

Obdachlose

² Die Kosten werden nach den Vorschriften von Bund und Kanton über die öffentliche Sozialhilfe getragen.

Art. 37

Schutz-
suchende
Ausländer

¹ Die Gemeinden sind nach Massgabe des innerkantonalen Verteilungsschlüssels im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Aufnahme und Betreuung von schutzsuchenden Ausländern verpflichtet. Private Organisationen können beigezogen werden.

² Der Kanton koordiniert die Aufnahme und Betreuung von schutzsuchenden Ausländern. Er vollzieht die Weisungen des zuständigen Bundesamtes und trifft in Absprache mit dem Bund und den Gemeinden vorbereitende Massnahmen.

³ Die Kosten der materiellen Hilfe für unterstützungsbedürftige Ausländer gehen, soweit nicht von Dritten oder vom Bund übernommen, zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe.

D. Verschiedene Bestimmungen

Art. 38

Geheimhaltung

Der Regierungsrat und die Gemeinderäte bezeichnen – unter Vorbehalt des Bundesrechts – die Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen, die geheimzuhalten sind (Art. 293 StGB⁴⁾).

Art. 39

Haftung

Für die Haftung des Kantons und der Gemeinden gilt das Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer vom 23. September 1985⁵⁾, soweit nicht Bundesrecht zur Anwendung gelangt.

Art. 40

Straf-
bestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verfügungen oder amtlich angeordneten Massnahmen zuwiderhandelt, die sich auf dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse stützen, wird mit Busse bis 10'000 Fr.¹³⁾ bestraft. Bundesrecht bleibt vorbehalten.

² Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 26 ff. EG zum StGB⁶⁾.

Art. 41

¹ Soweit das vorliegende Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.

Verfahrensrecht

² Im Katastrophenfall und während kriegerischer Ereignisse kommt Rechtsmitteln gegen Verfügungen nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung zu. Wenn dem Betroffenen aus der Vollstreckung der angefochtenen Verfügung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde, kann die Rechtsmittelinstanz dem Rechtsmittel auf Antrag hin aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Art. 42

¹ Der Kantonsrat regelt durch Dekret die nach diesem Gesetz auszurichtenden Beiträge (Art. 13).¹¹⁾

Vollzug

² Der Regierungsrat erlässt die übrigen erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 43

Das Gesetz über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen vom 9. Juli 1892⁸⁾ wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen
Rechts**Art. 12a**

Aufgehoben

Art. 13

¹ Die kommunalen Wehrdienste werden im Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995 geregelt.

Wehrdienste,
Brandschutz

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Brandschutz.

Art. 44

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

Aufhebung
bisherigen
Rechts

- a) das Gesetz über vorbereitende Massnahmen für den Notstand vom 15. September 1980;
- b) das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (ZSG) und zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (BMG) vom 18. Oktober 1965.

Art. 45

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft ⁹⁾.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁰⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SR 520.1ff.
- 2) SR 531ff.
- 3) SR 814.012.
- 4) SR 311.0.
- 5) SHR 170.300.
- 6) SHR 311.100.
- 8) SHR 120.100.
- 9) In Kraft getreten am 26. November 1995 (Amtsblatt 1995, S. 1609).
- 10) Amtsblatt 1995, S. 1593.
- 11) Fassung gemäss G vom 30. Juni 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004 (Amtsblatt 2003, S. 1039, S. 1651).
- 12) Aufgehoben durch G vom 8. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2003, S. 1747; 2004, S. 1918).
- 13) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).